



Bau- und Zonenordnung

Teilrevision Kommunalen Mehrwertausgleich

Änderungen Bauordnung:

Bestimmungen zum kommunalen Mehrwertausgleich

Art. 30a Erhebung einer Mehrwertabgabe

¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1 200 m².

³ Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100 000 gekürzten Mehrwerts.

Art. 30b Erträge

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

Öffentliche Auflage, Vorprüfung und Anhörung der nebengeordneten Planungsträger

Vorprüfungsbericht vom

Öffentliche Auflage vom 19.08.2020 - 13.10.2020.....

Beschluss durch den Stadtrat am 17. Juni 2020

Der Präsident / Die Präsidentin *[Signature]*.....

Die Schreiberin / Der Schreiber *[Signature]*.....

Festsetzung vom Gemeindeparlament am

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Sekretär / Die Sekretärin

Von der Baudirektion genehmigt am

BDV Nr.

Im Namen der Baudirektion